

99102036063000

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Sperrung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99102036063000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036063000
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Sperrung
Leistungsbezeichnung II	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Vollsperrung, Arbeitgeberabruf, Sperre aufheben, ELStAM, Negativsperrung, Einkommensteuer, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Sperrung, Teilspernung, Abruf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Lohnsteuerkarte, Steuerklasse, Steuerkarte, Elstam, Freischaltung, Positivliste, Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Sperrung (063)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung -
Handlungsgrundlage	<p>§ 39e Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG)</p> <p>Sie finden die Rechtsgrundlage im Internet auf der Seite des Bundesjustizministeriums</p> <p><https://www.gesetze-im-internet.de/estg/></p>
Teaser	Sie können durch Mitteilung an Ihr Finanzamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge) sperren lassen. Ihr Beschäftigungsbetrieb wird Ihren Arbeitslohn dann nach Steuerklasse VI besteuern.
Volltext	<p>Nur Ihre aktuelle Arbeitgeberin bzw. Ihr aktueller Arbeitgeber ist zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt (und verpflichtet). Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt diese Berechtigung Ihres Arbeitgebers.</p> <p>Lassen Sie den Abruf für Ihren Arbeitgeber sperren, ist Ihr Arbeitgeber nicht mehr berechtigt, Ihre</p>

Modul

Sachverhalt

elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen. Dieses gilt auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch besteht.

Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt (s. weiterführende Informationen)

- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benennen, die / der Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen darf (Positivliste),
- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benennen, die / der die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen darf (Negativliste),
- die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren lassen (Vollsperrung).

Ist Ihr Unternehmen oder Betrieb aufgrund der Sperrung nicht befugt, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen, ist dieses bzw. dieser verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI zu besteuern.

Die Sperrung wirkt frühestens ab dem Tag der Eingabe durch die Sachbearbeitung im Finanzamt; eine rückwirkende Sperrung ist nicht möglich.

Die Sperrung gilt so lange, bis Sie die Aufhebung der Sperrung beim Wohnsitzfinanzamt beantragen (s. weiterführende Informationen).

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Möchten Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, den Arbeitgeberabruf zu sperren, teilen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit (s. weiterführende Informationen).

Wenn Sie den gesperrten Arbeitgeberabruf wieder freischalten lassen wollen, teilen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit (s. weiterführende

Modul	Sachverhalt
	Informationen).
Bearbeitungsdauer	Richtet sich nach der Auslastung des zuständigen Finanzamtes.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>Ihr örtlich zuständiges Finanzamt finden Sie im Internet über den Behördenwegweiser, Finanzamtssuche, auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern <https://www.bzst.de/gemfa></p> <p>Das Formular "Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Sperrung / Freischaltung des Arbeitsgeberabrufs)" finden Sie im Internet auf der Seite der Bundesfinanzverwaltung unter "Steuern", "Lohnsteuer (Arbeitnehmer)" [https://www.formulare-bfinv.de/](https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=38635A4273246A91A513)</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	<p>\- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Sperrung</p> <p>\- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind zum Beispiel die Steuerklasse, die Anzahl der Kinderfreibeträge oder die Höhe eines Freibetrages für Werbungskosten</p> <p>\- Arbeitgeber darf (und muss) die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen</p> <p>\- Anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale wird Lohnsteuer in richtiger Höhe berechnet</p> <p>\- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Arbeitsgeberabruf sperren lassen</p> <p>\- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber muss dann den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI versteuern</p> <p>\- Zuständig: Finanzamt</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über das Internet, den Behördenwegweiser (Finanzamtssuche),

Modul

Sachverhalt

s. weiterführende Informationen

Formulare

Die Sperrung der ELStAM bzw. deren Freischaltung ist schriftlich auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Finanzamt zu beantragen (s. weiterführende Informationen).

Ursprungsportal
